

Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

3. Juni 2026

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträgerinnen und Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Gesamtbefund

Der Deutsche Notarverein begrüßt den Vorstoß des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesministeriums der Finanzen, mit der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) eine neue Rechtsform für Unternehmen mit dauerhafter Vermögensbindung zu schaffen. Das im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorgesehene Ziel, eine eigenständige Rechtsform mit „unabänderlicher Vermögensbindung“ und „Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik“ ohne steuerliche Privilegierung oder Diskriminierung einzuführen,¹ greift ein rechtspolitisch nachvollziehbares Anliegen auf.

Zugleich handelt es sich bei der GmgV um ein erklärungsbedürftiges und potenziell missbrauchsanfälliges Modell. Wer ein Unternehmen in eine GmgV einbringt oder sich an ihr beteiligt, verzichtet im Kern dauerhaft auf Teilhabe an Substanz und Wertsteigerung. Dies betrifft nicht nur das Gesellschaftsrecht, sondern auch Fragen des Erb-, Familien-, Insolvenz-, und Sozialrechts. Es ist daher entscheidend, die neue Rechtsform mit klaren gesetzlichen Leitplanken, neutraler rechtlicher Beratung und wirksamer registerlicher Transparenz auszugestalten. Nur so kann verhindert werden, dass die GmgV zu einer missverstandenen oder fehlgesteuerten Rechtsform wird.

Aus Sicht des DNotV bestehen in der Praxis durchaus Anwendungsfälle für die GmgV (A.). Die Ausgestaltung der GmgV sollte jedoch nicht unkritisch dem Genossenschaftsrecht folgen, sondern stärker am Leitbild der GmbH orientiert werden; erforderlich sind insbesondere eine flexible Governance, Satzungsfreiheit, sowie registerliche Transparenz der Mitglieder, Organpersonen und Satzung (B.). Zentral ist ferner, dass Satzung, Satzungsänderungen und Beitrittserklärungen zur GmgV notariell beurkundet werden, weil der Schritt in die Vermögensbindung eine weitreichende und erklärungsbedürftige Vermögensentscheidung – geradezu eine *Lebensentscheidung* – darstellt (C.). Die Vermögensbindung selbst muss klar, umgehungsfest und öffentlich überprüfbar ausgestaltet werden; zugleich sind ihre erb-, familien- und sozialrechtlichen Folgen zu klären (D.). Für Umwandlungen, die die Vermögensbindung nicht gefährden, sollte die GmgV in das System des UmwR eingegliedert werden (E.). Aus insolvenzrechtlicher Sicht muss vermieden werden, dass die Vermögensbindung im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft aufgeweicht und damit unterlaufen werden kann (F.).

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025, Zeilen 2816-2819.

A. Anwendungsmöglichkeiten

Das Rahmenkonzept beschreibt die GmgV als Rechtsform für Personen, „die dem Unternehmen verbunden sind“ und sich unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation innerhalb einer „Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft“ einbringen. Dieser Ansatz greift ein Bedürfnis auf, das bei sozial- und nachhaltigkeitsorientierten Unternehmen bestehen kann, sowie bei Unternehmen, die nach einer passenden Nachfolge außerhalb der Familie suchen.

In der notariellen Praxis hat sich bislang kein breiter Bedarf nach einer neuen Rechtsform gezeigt. Die Zahl der Unternehmerinnen und Unternehmer, die dauerhaft auf jede Teilhabe an Substanz und Wertsteigerung ihres Unternehmens verzichten wollen, dürfte bisher überschaubar sein.² Bestehende Gestaltungen – etwa Stiftungsmodelle, gemeinnützige Gesellschaften, hybride Strukturen oder gesellschaftsvertragliche Veto-Share-Lösungen – zeigen jedoch, dass ein praktisches Interesse an Vermögensbindung besteht.

Ferner kann die GmgV insbesondere für Sozialunternehmen eine sinnvolle Option darstellen. Sogenannte *Social Enterprises* nutzen bisher unterschiedliche rechtliche Strukturen, etwa die GmbH, gGmbH, den eingetragenen Verein mit Tochtergesellschaft oder hybride Modelle.³ Eine eigenständige Rechtsform könnte nachhaltiges oder soziales Wirtschaften transparenter und sichtbarer machen.⁴

B. Grundsätzliche Ausgestaltung der Rechtsform

Nach dem Rahmenkonzept soll eine GmgV als Rechtsform eigener Art geschaffen werden. Sie soll „Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik“ abbilden und dabei insbesondere Merkmale der Genossenschaft aufweisen. Die Mitgliedschaft soll persönlich sein, also nicht frei übertragen und nicht vererbt werden können. Nach dem Rahmenkonzept soll für die GmgV Satzungsstrenge gelten. Sie soll ferner einen mindestens zweiköpfigen Vorstand und grundsätzlich einen mindestens dreiköpfigen Aufsichtsrat, jeweils unter Geltung des Grundsatzes der Selbstorganschaft, haben.

Der DNotV hält die Schaffung einer eigenständigen Rechtsform grundsätzlich für nachvollziehbar. Für ihre konkrete Ausgestaltung sollte jedoch auch das GmbH-Recht leitbildgebend sein; insbesondere bedarf es einer flexiblen Organverfassung und ausreichender Satzungsfreiheit (I.). Daneben sind registerliche Transparenz der Mitglieder, Organpersonen und Satzung erforderlich (II.).

² Das Purpose-Netzwerk, welches nach unserer Kenntnis der Hauptanbieter für die Durchführung von Treuhandmodellen außerhalb des Stiftungsrechts ist, führt auf seiner Website 39 Unternehmen auf, die Ihre Gesellschaft in Zusammenarbeit mit einer der Purpose-Gesellschaften in einem treuhänderischen Modell führen, „und viele mehr“ – vgl. <https://purpose-economy.org/en/purpose-veto-share/#companies> (zuletzt abgerufen am 2. Juni 2026). Die in diesem Zusammenhang geführten Treuhandmodelle entwickeln die Wirkung einer vollen Vermögensbindung mehrheitlich erst nach dem Übergang von der Gründergeneration auf die nächste Generation, vgl. Sharaf, NZG 2024, 144. Darüber hinaus besteht nach unserer Kenntnis keine Empirie über die Anwendung von treuhänderischem Unternehmertum in der Praxis außerhalb des Stiftungsrechts, weswegen sich die Verbreitung in der Praxis schwer einschätzen lässt.

³ Kiefl/Scharpe/Ajiri/Davis/Heinrich/Marik; Deutscher Social Enterprise Monitor 2024 des Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V. (SEND), S. 22 ff., abrufbar unter: <https://www.send-ev.de/projekte/items/dsem/> (zuletzt abgerufen am 2. Juni 2026).

⁴ *Schirmer* beschreibt, dass ausländische Rechtsformen für ausdrücklich nachhaltiges Wirtschaften wie die englische CIC, die dänische RSV oder die französische ESUS als „signaling devices“ fungieren, weil sie Zweckbindung, Vermögensbindung, Berichterstattung und Aufsicht miteinander verbinden, ZEuP 2023, 326.

I. Anlehnung an bestehende Rechtsformen: GmbH als Leitbild

Das Rahmenkonzept will die GmgV insbesondere an die Genossenschaft anlehnen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, weil genossenschaftliche Elemente wie die persönliche Mitgliedschaft und der Gedanke einer Wertegemeinschaft auch auf die GmgV anwendbar sein sollen. Die GmgV würde sich jedoch regelmäßig nicht durch eine große, wechselnde und durch den Förderzweck verbundene Mitgliederzahl auszeichnen. Sie würde vielmehr häufig von einer kleinen Zahl unternehmerisch aktiver Personen getragen werden, die ein Unternehmen führen, weiterentwickeln und zugleich dauerhaft vermögensgebunden halten wollen.

Die genossenschaftliche Organstruktur mit Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung und dem Grundsatz der Selbstorganschaft ist auf eine andere rechtstatsächliche Ausgangslage zugeschnitten. Sie unterstellt typischerweise eine größere Mitgliederzahl und eine Trennung zwischen operativer Geschäftsführung und mitgliedschaftlicher Kontrolle. Für viele GmgV-Konstellationen dürfte dies zu schwerfällig sein. Die gesetzliche Grundstruktur der GmgV sollte diesen tatsächlichen Anwendungsfällen Rechnung tragen und insoweit eher am Recht der GmbH ausgerichtet sein.⁵

Gerade weil die Vermögensbindung in der GmgV zu einem hohen Maß an sog. rationaler Apathie aufseiten ihrer Anteilsinhaber/Mitglieder führt, muss sichergestellt werden, dass diese Gesellschaft über Gremien verfügt, die ihre Aufgabe (Unternehmensführung und Aufsicht) verantwortungsvoll wahrnehmen. Hierfür bedarf es auf den Einzelfall zugeschnittener Satzungsregelungen. Schematische Lösungen werden nicht zielführend sein. Das GmbH-Recht bietet hierfür (im Gegensatz zum Genossenschaftsrecht) den erforderlichen flexiblen Rechtsrahmen.

Denn auch die im Genossenschaftsrecht geltende Satzungsstrenge passt nur eingeschränkt zur GmgV. Die neue Rechtsform wird nur dann vom Markt als attraktiv wahrgenommen werden, wenn sie passgenau auf die Bedürfnisse der Mitglieder, des Unternehmens und etwaiger Stakeholder zugeschnitten ist. Dies setzt Satzungsfreiheit und nicht Satzungsstrenge voraus.

Der DNotV empfiehlt daher, die GmgV im Grundsatz näher an der GmbH als an der Genossenschaft auszurichten. Genossenschaftliche Elemente wie persönliche Mitgliedschaft sowie der Gedanke einer Wertegemeinschaft können übernommen werden.

II. Offenlegung und Transparenz als Voraussetzung für Vertrauen

Die GmgV soll im Rechtsverkehr ein erkennbares Signal für eine besondere Form des Wirtschaftens setzen. Nach dem Rahmenkonzept ist der Zweck der Vermögensbindung, Anreize zu verschieben und Entscheidungen von privaten Gewinninteressen der Beteiligten zu entkoppeln. Eine solche Rechtsform kann nur dann Vertrauen schaffen, wenn ihre wesentlichen Strukturelemente transparent und öffentlich überprüfbar sind.

- Dies betrifft zunächst die **Mitglieder und Organpersonen**. Wenn die GmgV auf einer „Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft“ beruht, kommt es für den Rechtsverkehr, für Beschäftigte, Gläubiger, Vertragspartner und potenzielle neue Mitglieder auf die handelnden Personen an. Daher sollten – wie bei der GmbH – nicht nur Organmitglieder, sondern auch die Mitglieder aus einem öffentlichen Register ersichtlich sein. Die notwendige Transparenz und Aktualität der Informationen zu den Mitgliedern kann durch eine notarbescheinigte und im Registerordner hinterlegbare Mitgliederliste gewährleistet werden.⁶

⁵ So auch Teichmann, ZIP 2026, 847, 853 f.

⁶ Hierzu auch unten, C. III.

- Zudem sollte der **jeweils aktuelle Satzungstext** als solcher registerlich erkennbar und abrufbar sein. Die Satzung wird bei der GmgV eine zentrale Informationsquelle sein: Sie enthält die konkrete Ausgestaltung der Mitgliedschaft, der internen Governance, etwaiger Mehrstimm- oder Vetorechte, des Unternehmensgegenstands und gegebenenfalls weiterer unabänderlicher Regelungen. Diese Informationen dürfen nicht nur den Beteiligten oder Prüfungsverbänden zugänglich sein – sie gehören in ein öffentliches Register. Die notwendige Transparenz und der notwendige Aktualitätsnachweis kann durch notarielle Bescheinigungen - parallel zu § 54 GmbHG, § 181 AktG und § 196 Abs. 1 Satz 3 VAG - sichergestellt werden.⁷
- Die Publizitätspflichten der GmgV sollten auch die **Veröffentlichung der Jahresabschlüsse samt Vermögensbindungsbericht** umfassen. Der Jahresabschluss, der etwa im Bundesanzeiger offenzulegen wäre, sollte einen Vermögensbindungsbericht umfassen, in welchem die Einhaltung der Vermögensbindung beschrieben und belegt werden muss.⁸ Auch hier geht es darum, das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die neue Rechtsform aufgrund ihres Alleinstellungsmerkmals der Vermögensbindung zu stärken.

Der DNotV spricht sich daher für eine umfassende und starke registerliche Publizität der GmgV aus. Die GmgV sollte nicht allein durch interne oder verbandliche Kontrolle, sondern durch nachvollziehbare, öffentlich verfügbare Informationen Vertrauen schaffen. Dies stärkt nicht nur den Gläubigerschutz, sondern auch die Akzeptanz der neuen Rechtsform. Die Aktualität und Korrektheit der Registereintragungen und Hinterlegungen können durch die bewährte notarielle Beteiligung bei der Gründung, Satzungsänderung und bei Beitrittserklärungen sichergestellt werden.

C. Notarielle Beratung und Beurkundung

Die Entscheidung, ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmgV zu betreiben oder ein bestehendes Unternehmen in eine GmgV einzubringen, ist eine *Lebensentscheidung*. Sie unterscheidet sich erheblich von der Gründung einer gewöhnlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Die Vermögensbindung führt dazu, dass die Substanz des Unternehmens und künftige Wertsteigerungen dem Vermögen der Unternehmerin oder des Unternehmers dauerhaft entzogen werden. An die Stelle einer werthaltigen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung tritt eine Mitgliedschaft, die gerade nicht auf Gewinnbezug oder Beteiligung am Unternehmenswert gerichtet ist. Selbst bei einem Austritt erhalten die Beteiligten die geleistete Einlage nicht zwingend und jedenfalls unverzinst und nicht inflationsbereinigt zurück.

Dies läuft der im Rechtsverkehr verbreiteten Vorstellung entgegen, dass gesellschaftsrechtliche Teilhabe regelmäßig auch Teilhabe an Wertsteigerungen bedeutet. Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist der Wert ihres Unternehmens ein wesentlicher Bestandteil der Altersvorsorge, der Berufsunfähigkeitsvorsorge und der familiären Vermögensplanung. Wer diesen Wert dauerhaft bindet, trifft eine Entscheidung, die wirtschaftlich einem endgültigen Vermögensverzicht nahekommen kann. Was für die Unternehmerin oder den Unternehmer auf den ersten Blick als eine attraktive Lösung erscheinen könnte, hat weitreichende Folgen für deren vermögensmäßige, erb-, familien- und sozialrechtliche Situation, die möglicherweise nicht gewünscht sind. Vor- und Nachteile einer Vermögensbindung müssen daher sorgfältig aufgeklärt und abgewogen werden.

⁷ Hierzu auch unten, C. II.

⁸ Hierzu auch unten, D. I.

Der DNotV hält deshalb die notarielle Beurkundung der Satzung (I.), von Satzungsänderungen (II.) und von Beitrittserklärungen (III.) für geboten.⁹

I. Notarielle Beurkundung der Satzung

Die notarielle Beurkundung gewährleistet nicht nur Identitätsprüfung, Beweissicherung und Registerfähigkeit. Sie erfüllt vor allem eine Warn-, Belehrungs- und Beratungsfunktion, sowie einen Schutz vor Übereilung. Gerade bei einer Rechtsform, deren Kern in einer dauerhaften, nicht ohne Weiteres intuitiv verständlichen Vermögensbindung liegt, ist diese Funktion unverzichtbar.

Bei der Einbringung eines bestehenden Unternehmens in eine GmgV liegt ein zumindest teilweise unentgeltlicher Vermögensabfluss nahe. Je nach Fallgestaltung können Parallelen zu einem Schenkungsversprechen (§ 518 BGB) oder zu einem Gesamtvermögensgeschäft (§ 311b Abs. 3 BGB) bestehen. In beiden Vergleichsfällen sieht das geltende Recht wegen der Bedeutung des Geschäfts die notarielle Beurkundung zum Schutz vor einer voreiligen Minderung des Vermögens vor.¹⁰ Entsprechend muss auch bei der GmgV sichergestellt werden, dass Unternehmerinnen und Unternehmer die Auswirkungen ihrer Entscheidung vollständig erfassen.

Zugleich ist zu klären, wie sich die Vermögenseinbringung zu insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen verhält. Der DNotV hält es für naheliegend, die Schenkungsanfechtung nach § 4 AnfG und § 134 InsO bei kompensationslosen Vermögensabflüssen in eine GmgV zur Anwendung kommen zu lassen. Andernfalls könnten Vermögensbindungen zulasten von Gläubigern missbraucht werden.

Der Beratungsbedarf spricht auch gegen eine reine Gründungsberatung durch die Prüfverbände. Notarinnen und Notare beraten neutral und rechtsformübergreifend. Sie können nicht nur die GmgV, sondern auch Alternativen wie GmbH, gGmbH, Stiftung, Genossenschaft, Verein oder hybride Strukturen erläutern und zur richtigen Auswahl fundiert beraten. Prüfungsverbände können diese rechtsformneutrale Beratung nicht in gleicher Weise leisten. Sie sind zudem nicht darauf angelegt, die gesamte Bandbreite gesellschafts-, erb-, familien-, insolvenz- und steuerrechtlicher Folgen einer Unternehmensform in den Blick zu nehmen.

Soweit die GmgV flexible Satzungsgestaltung ermöglichen soll, wird notarielle Beratung umso wichtiger. Eine passgenaue Satzung kann spätere Konflikte vermeiden, Governance-Strukturen bedürfnisgerecht gestalten und Finanzierung, Mitbestimmung, Beitritt, Austritt, Vetorechte und Zweckbindung rechtssicher regeln. Ohne qualifizierte Satzungsgestaltung besteht die Gefahr, dass wesentliche Fragen in Nebenabreden ausgelagert werden oder gänzlich ungeklärt bleiben. Das wäre weder transparent noch rechtssicher und führt später zu kostenintensiven Konflikten.

⁹ Der vorangegangene akademische Entwurf für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen sah die notarielle Beteiligung in demselben Umfang und aus denselben Gründen vor. Siehe § 3 Abs. 2, § 11 in Sanders/Dauner-Lieb/Kempny Möslein/Neitzel/Teichmann, Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen Akademischer Entwurf mit Nebengesetzen und Erläuterungen, Mohr Siebeck 2024, Open Access abrufbar unter: <https://www.mohrsiebeck.com/buch/gesetz-zur-einfuehrung-einer-gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen-9783161640773/> (zuletzt abgerufen 2. Juni 2026).

¹⁰ Gehrlein, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck, 78. Edition, Stand: 01.05.2026, § 518 BGB Rn. 1.

II. Notarielle Beurkundung von Satzungsänderungen

Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen: Gerade weil die Vermögensbindung das zentrale Strukturmerkmal der GmgV bildet, müssen spätere Änderungen der Satzung rechtssicher gefasst und auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben überprüft werden.

Notarinnen und Notare stehen umfassend für die Wirksamkeit der beurkundeten Erklärungen ein, § 17 Abs. 2 BeurkG. Ihre Mitwirkung bei Satzungsänderungen würde daher in besonderem Maße sicherstellen, dass die Vermögensbindung nicht durch unzulässige oder missverständliche Satzungsgestaltungen umgangen wird – weder absichtlich noch unbeabsichtigt.

Zugleich unterstützen Notarinnen und Notare die Mitglieder beratend dabei, zulässige Gestaltungsspielräume rechtssicher zu nutzen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Governance-Struktur, der Mitgliedschaftsrechte, der Zweckbindung, der Finanzierung oder der Regelungen zum Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern. Gerade in diesen Bereichen können unklare oder unvollständige Satzungsregelungen erhebliche Folgekonflikte auslösen.

Um die erforderliche Transparenz der neuen Rechtsform sicherzustellen, sollte der jeweils aktuelle Satzungstext aus einem öffentlichen Register ersichtlich und abrufbar sein. Diese Transparenz und der notwendige Aktualitätsnachweis kann nur mittels notarieller Bescheinigungen - parallel zu § 54 GmbHG, § 181 AktG und § 196 Abs. 1 Satz 3 VAG – sicher gewährleistet werden. Auch und insbesondere deswegen halten wir die notarielle Beurkundung von Satzungsänderungen der GmgV für geboten.

III. Notarielle Beurkundung von Beitrittserklärungen

Auch Beitrittserklärungen zu einer GmgV sollten notariell beurkundet werden, weil die oben dargelegten Grundsätze hier gleichermaßen gelten. Der Beitritt zu einer GmgV ist keine bloß formale Mitgliedschaftsentscheidung. Mit ihm unterwirft sich das neue Mitglied einer Rechtsform, in der jegliche Einlagen dauerhaft der Vermögensbindung unterliegen. Gewinnbezugsrechte bestehen nicht; zugleich trägt das Mitglied das Risiko eines Totalverlusts sowie eines inflationsbedingten Wertverfalls der Einlage.

Der Beitritt kann daher – ähnlich wie die Gründung oder die Einbringung eines Unternehmens – erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Folgen haben und einen schenkungsähnlichen Charakter aufweisen. Die notarielle Beurkundung stellt sicher, dass die beitretende Person über Tragweite, Risiken und Struktur der Vermögensbindung aufgeklärt wird und ihre Entscheidung auf einer verlässlichen Informationsgrundlage trifft.

Darüber hinaus schafft die notarielle Beurkundung Rechtssicherheit für die Gesellschaft, die Mitglieder und den Rechtsverkehr. Die Identität der beitretenden Person wird zuverlässig festgestellt (was auch aus geldwäscherechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist), der Inhalt der Erklärung dauerhaft dokumentiert und der Beitritt beweissicher festgehalten. Dadurch lassen sich spätere Streitigkeiten über das Zustandekommen der Mitgliedschaft, den Umfang der Mitgliedschaftsrechte und die Legitimation gegenüber der Gesellschaft vermeiden.

Die notarielle Mitwirkung bei der Beitrittserklärung ist zudem Grundlage für eine notarbescheinigte und im Registerordner hinterlegbare Mitgliederliste. Eine solche Liste würde die notwendige Transparenz¹¹ darüber schaffen, wer hinter der Gesellschaft steht und wer zur Ausübung der

¹¹ Siehe hierzu auch oben, B. II.

Mitgliedschaftsrechte legitimiert ist. Dies stärkt das Vertrauen in die neue Rechtsform und erleichtert die Willensbildung innerhalb der Gesellschaft.

Darüber hinaus sollte auch der Austritt eines Mitglieds aus der GmgV notariell beurkundet oder zumindest durch eine Notarin oder einen Notar öffentlich beglaubigt werden. Dadurch würde zum einen sichergestellt, dass die Entscheidung nicht übereilt getroffen wird und der Austrittswille eindeutig und beweissicher der austretenden Person zugeordnet werden kann. Zum anderen schafft die notarielle Beteiligung auch in diesem Zusammenhang die für die neue Rechtsform der GmgV erforderliche Transparenz. Denn zur beweissicheren Führung der im Registerordner hinterlegten Mitgliederliste ist auch beim Austritt eines Mitglieds die Einreichung einer aktualisierten, notariell bescheinigten Liste erforderlich.

D. Vermögensbindung

Die Vermögensbindung ist der Markenkern der GmgV. Nach dem Rahmenkonzept sollen Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert werden. Zudem soll Vermögen weder direkt noch indirekt an Mitglieder, Organmitglieder oder Dritte ausgezahlt werden dürfen. Erfolgsbezogene Komponenten in Vergütungs- oder Finanzierungsverträgen sollen ausgeschlossen sein. Das Rahmenkonzept schließt ferner erfolgsbezogene Komponenten in Organ- und Beraterverträgen, Genussrechten, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen aus. Die Vermögensbindung soll unänderlich und absolut sein.

Die konsequente Ausgestaltung der Vermögensbindung ist im Ausgangspunkt folgerichtig.¹² Wenn die GmgV im Rechtsverkehr das Signal setzen soll, dass unternehmerische Entscheidungen nicht durch private Gewinninteressen der Beteiligten gesteuert werden, darf die Bindung nicht durch einfache Gestaltungen umgangen werden.

Gleichzeitig muss der Gesetzgeber die praktischen Folgen einer absoluten Vermögensbindung sorgfältig abwägen. Ein vollständiger Ausschluss jeder Gewinnbeteiligung würde die Finanzierung junger Unternehmen erheblich erschweren. Werden erfolgsbezogene Vergütungen und Finanzierungsinstrumente vollständig ausgeschlossen, mag das Signal der Vermögensbindung besonders klar sein. Es kann aber zugleich zu Umgehungsdruck und Attraktivitätsverlust führen. In diesem Fall könnte man eine GmgV nämlich auch als Holdinggesellschaft strukturieren, die für ihre operativ tätigen Tochtergesellschaften gewisse "Overhead"-Leistungen erbringt (z.B. Beschaffen der Betriebsversicherungen, zentrale Buchhaltung, zentrales Cash-Management). Wenn wegen der bei der GmgV bestehenden Restriktionen bei der Gewährung marktüblicher Vergütungen für den oberen Führungskreis die Führungsaufgaben in der GmgV durch den Führungskreis dieser Tochtergesellschaft im Rahmen der dort bestehenden Anstellungsverhältnisse wahrgenommen werden, würde dies die Anforderungen an die Corporate Governance der GmgV konterkarieren.

Werden erfolgsbezogene Vergütungen und Finanzierungsinstrumente dagegen in der GmgV zugelassen, müssen klare Grenzen definiert werden, damit die Vermögensbindung nicht ausgehöhlt werden kann.¹³

¹² So auch Lieder, NZG 2026, 385.

¹³ Zu prüfen wäre, ob Begrifflichkeiten wie „nicht unangemessen hoch“ oder „marktüblich“, wie in dem akademischen Entwurf (Fn. 9) vorgeschlagen, ausreichen, um den Rechtsverkehr hinreichend zu schützen. Denkbar ist dies unter Berücksichtigung der Grundsätze und Rechtsprechung zur verdeckten Gewinnausschüttung und ggf. zusätzlich formulierter gesetzlicher oder untergesetzlicher Leitlinien.

I. Kontrolle der Vermögensbindung mittels Offenlegung

Das Rahmenkonzept sieht vor, die GmgV in das Prüfungssystem der Genossenschaften einzubinden und eine Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband vorzusehen. Die Vermögensbindung soll – so ist das Rahmenkonzept wohl zu verstehen¹⁴ – durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände geprüft werden. Der DNotV erkennt an, dass die Nutzung bestehender Prüfungsstrukturen auf den ersten Blick verwaltungsarm erscheint. Gleichwohl sollten zumindest zusätzlich Publizitätspflichten der GmgV vorgesehen werden, um die erforderliche Transparenz und das erforderliche Vertrauen in die Rechtsform sicherzustellen.

Die Vermögensbindung sollte für die Öffentlichkeit niederschwellig überprüfbar sein. Der DNotV hält deshalb die Veröffentlichung von Vermögensbindungsberichten, etwa im Bundesanzeiger, für erforderlich und vorzugswürdig. In diesem jährlichen Bericht sollte die Einhaltung der Vermögensbindung beschrieben und belegt werden, indem auch Leistungsbeziehungen zu Mitgliedern, Organpersonen und nahestehenden Dritten sowie Vergütungen, Finanzierungen, Vermögensübertragungen und gegebenenfalls die Zweckverfolgung offengelegt werden.

Eine rein interne Prüfung durch Prüfungsverbände wäre demgegenüber weniger transparent. Sie mag fachliche Kontrolle ermöglichen, ersetzt aber nicht die Publizität, die eine neue Rechtsform mit besonderer Signalwirkung benötigt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass mangels ausreichender Kontrollmechanismen aktuell eine Stärkung der Staatsaufsicht über die Prüfungsverbände gefordert und rechtspolitisch angestrengt wird.¹⁵ Die Offenlegung in Vermögensbindungsberichten würde dagegen die Prüfung durch die Allgemeinheit ermöglichen. Auch andere Rechtsordnungen setzen für Rechtsformen, die dem Rechtsverkehr eine nachhaltige Unternehmensführung und (ggf. beschränkte) Vermögensbindung signalisieren sollen, auf jährlich Berichtspflichten – so etwa bei der englischen *community interest company* (CIC) und der dänischen *registreret socialøkonomisk virksomhed* (RSV).¹⁶

II. Erb- und familienrechtliche Auswirkungen der Vermögensbindung

Wenn bestehendes Vermögen in eine GmgV eingebracht wird, kann sich das Vermögen des Mitglieds je nach Fallgestaltung mindern, ohne dass ein äquivalenter, am Unternehmenswert orientierter Gegenwert verbleibt. Dies wirft Fragen des Erb- und Familienrechts auf. Gerade hier zeigt sich auch die Missbrauchsanfälligkeit der GmgV.

Zu klären ist insbesondere, ob und in welchem Umfang durch die Hintertür der GmgV Pflichtteilergänzungsansprüche entstehen. Wird ein Unternehmen dauerhaft in eine GmgV eingebracht und damit der künftigen Nachfolge entzogen, liegt eine pflichtteilsrechtlich relevante Vermögensverschiebung nahe. Ebenso stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Frist des § 2325 Abs. 3 BGB zu laufen beginnt.

Auch güterrechtliche Fragen stellen sich. Muss ein Ehegatte, der Zugewinnausgleichsansprüche hat oder haben kann, eine Vermögensminderung durch Einbringung in eine GmgV hinnehmen?

¹⁴ Ziffer 5 des Rahmenkonzepts.

¹⁵ Vgl. Reif, ZIP 2026, 1371 m.w.N. in Fn. 25, sowie der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform, S. 38: „Stärkung der Staatsaufsicht über genossenschaftliche Prüfungsverbände. Eine Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes bewirkt wenig, wenn ein Prüfungsverband tätig wird, der nicht ordnungsgemäß prüft. Es sind klarstellende Regelungen dazu vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen das Prüfungsrecht verliehen und entzogen werden kann sowie [...] wann einem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts nicht stattzugeben ist.“

¹⁶ Schirmer, ZEuP 2023, 326 (330-331).

Welche Rolle spielen die Zustimmungserfordernisse bei Verfügungen über das Vermögen im Ganzen? Ferner ist zu klären, ob sozialrechtliche Rückgriffsansprüche, etwa nach § 93 SGB XII, entstehen können, wenn Vermögen in eine GmgV übertragen wird und später Pflege- oder Sozialleistungen erforderlich werden.

Das Verhältnis der Vermögensbindung zum Erbrecht, zum ehelichen Güterrecht, zum Insolvenzrecht und zum Sozialrecht sollte im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich geklärt werden. Die neue Rechtsform darf nicht zu einem Instrument werden, mit dem Pflichtteilsberechtigte, Ehegatten, Gläubiger oder Sozialleistungsträger unbeabsichtigt oder gezielt benachteiligt werden können. Denn das wäre letztlich das Fideikommiss im neuen Gewande.

E. Umwandlungsrecht

Das Rahmenkonzept sieht vor, dass die Vermögensbindung nicht durch Umwandlung aufgehoben werden kann. Eine Umwandlung in eine andere Rechtsform im Inland soll ausgeschlossen sein; grenzüberschreitende Umwandlungen sollen nur in Rechtsformen mit vergleichbarer Vermögensbindung zulässig sein. Ziel ist es, die Anforderungen des Unionsrechts einzuhalten und zugleich die Unabänderlichkeit der Vermögensbindung zu sichern.

Der DNotV teilt das Anliegen, die Vermögensbindung vor Umgehungen durch Umwandlung zu schützen. Gleichwohl sollte der vollständige Ausschluss umwandlungsrechtlicher Maßnahmen sorgfältig überprüft werden. Unternehmen müssen auf Marktveränderungen, Wachstum, Krisen und strategische Neuausrichtungen (wenn auch steuerpflichtig) reagieren können. In diesem Zusammenhang sollte erwogen werden, in welchen Grenzen und unter welchen Voraussetzungen auch ein (wenn auch steuerpflichtiger) Weg zurück aus der Vermögensbindung möglich sein könnte, sowie in welchen Grenzen sog. Asset Deals möglich sein sollen, ohne die Vermögensbindung zu gefährden. Eine Rechtsform, die jede strukturelle Flexibilität ausschließt, kann abschreckend wirken und wirtschaftlich sinnvolle Entwicklungen verhindern.

Für Maßnahmen, die die Vermögensbindung nicht aufheben (etwa die Verschmelzung zweier GmgV), sollte die GmgV in das System des UmwG eingegliedert werden. Danach sind Umwandlungsmaßnahmen notariell zu beurkunden, um den komplexen Anforderungen dieser Rechtsgeschäfte sowie den Anforderungen des Verkehrs- und Gläubigerschutzes nachzukommen.

F. Insolvenzrecht

Nach dem Rahmenkonzept soll die Vermögensbindung auch im Fall der Insolvenz der GmgV oder eines Mitglieds gelten. Das muss für die Insolvenz der Gesellschaft bedeuten, dass abweichend von § 199 S. 2 InsO nach Vollendung der Schlussverteilung gerade nicht das verbleibende Vermögen an die Gesellschafter ausgekehrt werden kann. Die Gesellschafter dürfen lediglich ihre unverzinsten Einlage zurückerhalten. Andernfalls könnten sich die Gesellschafter durch ein strategisches Insolvenzverfahren bei lediglich drohender Zahlungsunfähigkeit der Vermögensbindung entledigen. Als denkbare Anfallberechtigte bieten sich der Fiskus sowie andere GmgV an, wie es auch das Rahmenkonzept vorschlägt.¹⁷

Das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht bemüht sich um die Fortsetzung und Sanierung von Unternehmensträgern und schafft Anreize für möglichst frühzeitige Insolvenzantragsstellungen.

¹⁷ Auch zur Auswahl des Anfallberechtigten sollten die (Gründungs)Mitglieder einer GmgV sorgfältig beraten werden, um späteren Enttäuschungen vorzubeugen.

Die Finanzverfassung der GmgV einschließlich der geplanten Beschränkungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesellschaft werden es für die GmgV in der Krise besonders schwer machen, Investoren zu finden oder für Schuldner besondere Anreize zu schaffen, an der Restrukturierung der Gesellschaft durch teilweise riskante Sanierungsbeiträge mitzuwirken. Nicht nur in der Insolvenz, sondern während des gesamten Lebenszyklus der GmgV stellt die Finanzierung die Gesellschaft jedoch vor besondere Herausforderungen. Dies ist im Sinne der Gewährleistung einer unabänderlichen und absoluten Vermögensbindung auch in der Insolvenz konsequent und damit der Rechtsform immanent.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Christian Rupp". The signature is fluid and cursive, with a large initial "C" and "R".

Dr. Christian Rupp
Präsident